

Taunus-Zeitung.

Kreis-Zeitung für den Kreis Königstein im Taunus.

Kelheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Hofweiz • Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Erscheint am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 2,40 M. monatlich 80 Pfennig. Anzeigen: Die 41 mm breite Zeile 20 Pfennig für amtliche und auswärtige Anzeigen, 15 Pfennig für diese Anzeigen; die 85 mm breite Reklame-Zeile im Textteil 60 Pfennig; tabellarischer Satz wird doppelt berechnet. Adressennachweis und Angebotsgebühr 20 Pfennig. Ganze, halbe, dritte und viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unparierter Anzeigen in

Mittwoch

28

Mai

kurzen Zwischenräumen erscheinender Nachtrag. Jede Nachtragsergänzung wird zunächst bei gedruckter Bezeichnung der Anzeigengebühren. — Einfache Beträge: Tausend 9,50 Mark. Anzeigen-Annahme: Größere Anzeigen müssen am Tage vorher, kleinere bis aller- spätestens 1/9 Uhr vormittags an den Erscheinungstagen in der Geschäftsstelle eingereicht sein. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird umschickt berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 82 · 1919

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag:
Ph. Kleinbühl, Königstein im Taunus.
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41.
Fernsprecher 44.

43. Jahrgang

Deutsche Note über die Wiedergutmachung.

Versailles, 27. Mai. Am Sonntag ist dem Präsidenten der alliierten Friedenskonferenz von der deutschen Friedensdelegation nachfolgende Note überreicht worden:

Versailles, den 24. Mai 1919.

Herr Präsident! Der Inhalt des Schreibens Eure Excellenz vom 20. ds. Mts. über die Frage der Verantwortlichkeit für die Folgen des Krieges hat der deutschen Friedensdelegation gezeigt, daß die alliierten und assoziierten Regierungen den Text vollständig mißverstanden haben, indem die deutsche Regierung und das deutsche Volk sich mit der Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 stillschweigend einverstanden erklärten. Um dieses Mißverständnis aufzuklären, sieht sich die deutsche Delegation genötigt, den alliierten und assoziierten Regierungen die Ereignisse ins Gedächtnis zurückzurufen, die jener Note vorangingen.

Der Präsident der Vereinigten Staaten hat zu verschiedenen Malen feierlich erklärt, daß der Weltkrieg nicht mit einem Nachfrieden, sondern mit einem Rechtsfrieden enden solle, und daß Amerika nur für dieses Kriegsziel in den Krieg eingetreten war. In diesem Sinne wurde die Formel geprägt: Keine Annexionen, keine Kontributionen, keine Strafzahlungen. Auf der anderen Seite verlangte aber der Präsident, unbedingt die Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes. Die positive Seite dieser Forderung fand ihren Ausdruck in den vierzehn Punkten, die der Präsident in seiner Botschaft vom 18. Januar 1918 niedergelegt hat. Sie verlangt von dem deutschen Volk hauptsächlich zweierlei: erstens den Verzicht auf wichtige Teile des Reichsgebietes im Westen und im Osten unter dem Gesichtspunkte der nationalen Selbstbestimmung; zweitens das Verschweigen der Wiederherstellung der besetzten Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs. Auf beide Forderungen konnten sich die deutsche Regierung und das deutsche Volk einlassen, weil der Grundgedanke der Selbstbestimmung der neuen demokratischen Verfassung Deutschlands entsprach und die herzustellenden Gebiete von deutscher Seite durch die Verletzung der Neutralität mit den Schrecken des Krieges überzogen worden waren.

Das Selbstbestimmungsrecht des polnischen Volkes hatte übrigens schon die frühere Regierung ebenso anerkannt wie das an Belgien verübte Unrecht. Wenn nun durch den Staatssekretär Lansing in dem vom 5. November 1918 an die deutsche Regierung übermittelten Schreiben des Bundes der Begriff „Wiederherstellung der besetzten Gebiete“ einer näheren Auslegung unterzogen wurde, so erschien für die deutsche Auffassung selbstverständlich, daß sich die Erfüllung, die in der Auslegung festgelegt wurde, nicht auf andere Gebiete beziehen konnte als die, deren Schädigung als rechtswidrig zugegeben war, und deren Herstellung die leitenden Staatsmänner der Gegner als Kriegsziel betont hatten. So bezeichnet Wilson die Wiedergutmachung des Unrechts an Belgien in seiner Botschaft vom 8. Januar 1918 ausdrücklich als heiligen Akt, ohne den die ganze Struktur und Geltung des Völkerrechts für immer erschüttert sein würde. Ebenso sagte der englische Premierminister Lloyd George in seiner Rede im Unterhause am 22. Oktober 1917: „Die vornehmsten Forderungen der britischen Regierung und ihrer Verbündeten waren stets völlige politische, territoriale und wirtschaftliche Wiederherstellung der Unabhängigkeit Belgiens und seine Entschädigung, soweit das möglich ist, für die Zerstörung seiner Städte und Provinzen. Das ist keine Forderung von Kriegsentuschädigung, wie sie 1871 Frankreich von Deutschland auferlegt wurde. Es ist kein Versuch, die Kosten der Kriegführung von einem der Kriegführenden auf den anderen abzuwälzen.“ Was hier für Belgien gesagt wird, mußte Deutschland auch für Nordfrankreich anerkennen, da die deutschen Heere nur auf dem Wege über die verletzten belgische Neutralität die französischen Gebiete erreichten. Dieser Angriff war es, für den die deutsche Regierung Deutschlands Verantwortlichkeit zu übernehmen hat, nicht aber die angebliche Schuld am Kriegsausbruch oder die äußerliche Tatsache, daß die formelle Kriegserklärung von seiner Seite ausgegangen war. Die Bedeutung der Note Lansing lag für die deutsche Regierung darin, daß die Entschädigungspflicht sich nicht auf die

Wiederherstellung der Sachwerte beschränkte, sondern auf jeden Schaden ausgedehnt wurde, den die Zivilbevölkerung im besetzten Gebiete an Person oder Eigentum erlitten hat, mochte er im Verlauf von Kriegshandlungen zu Lande, Wasser oder von der Luft aus herbeigeführt sein. Das deutsche Volk empfand die Einseitigkeit wohl, die darin lag, daß man ihm die Wiederherstellung Belgiens und Nordfrankreichs auferlegte, während man ihm eine Entschädigung für die Gebiete des deutschen Ostens versagte, die von den Truppen des russischen Zarismus nach einem von langer Hand vorbereiteten Plan überfallen und verwüstet worden waren. Es erkannte aber an, daß der russische Überfall nach dem formellen Völkerrecht anders zu beurteilen war als der Einfall in Belgien. Es nahm deshalb von einer Erfordernis seinerseits Abstand. Wenn nunmehr die alliierten und assoziierten Regierungen die Auffassung vertreten sollten, daß für jede völkerrechtswidrige Handlung, die im Kriege begangen worden ist, Schadenersatz geschuldet wird, so will die deutsche Delegation die grundsätzliche Richtigkeit dieses Standpunktes nicht bestreiten, sie macht aber darauf aufmerksam, daß dann auch Deutschland eine erhebliche Schadenrechnung aufzustellen hat und daß die Ersatzverpflichtungen seiner Gegner gegenüber der durch die völkerrechtswidrige Hungerblockade unermesslich geschädigten deutschen Zivilbevölkerung sich nicht auf die Zeit beschränken, wo der Krieg noch beiderseits geführt wurde, sondern ganz besonders auch für die Zeit zutreffen, wo es nur noch eine Kriegsführung der alliierten und assoziierten Mächte gegen das freiwillig wehrlos gewordene Deutschland gab. Jedenfalls entfernt sich die Auffassung der alliierten und assoziierten Regierungen von der Vereinbarung, die Deutschland vor Abschluß des Waffenstillstandes getroffen hatte. Sie läßt eine endlose Reihe von Streitfragen am Horizont der Friedensverhandlungen emporsteigen und könnte zu einer praktischen Lösung nur durch eine unparteiische internationale Schiedsgerichtsbarkeit gebracht werden, wie sie im Art. 13, Abs. 2 des Entwurfs der Friedensbedingungen vorgesehen ist. Dieser Absatz bestimmt: Zu den Fragen, die im allgemeinen eine schiedsgerichtliche Lösung zulassen, gehören Streitfragen über die Auslegung eines Vertrages ab: alle Punkte des internationalen Rechtes, über das bestehen jeder Tatsache, deren Eintreten die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde oder über die Ausdehnung und die Art der Wiedergutmachung, die im Falle einer solchen Verletzung zu leisten wäre.

Eure Excellenz weist ferner in Ihrem Schreiben vom 20. Mai daraufhin, daß nach den Grundgesetzen des internationalen Rechts kein Volk durch die Veränderung seiner Führer von seiner Regierung einmal eingegangene Verpflichtungen zum Erlöschen bringen kann. Die deutsche Friedensdelegation ist weit davon entfernt, die Richtigkeit dieses Grundsatzes zu bestreiten; sie verwahrt sich auch nicht gegen die Durchführung des durch das Angebot der früheren Regierung vom 5. Oktober 1918 eingeleiteten Abkommens, sondern gegen die im Friedensentwurf enthaltene Bestrafung für die angeblichen Vergehen seiner früheren politischen und militärischen Leiter. Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte am 9. Dezember 1917, daß der Krieg nicht mit einem *Rachakt* irgendwelcher Art beendet werden solle, weil die unverantwortlichen Herrscher eines Landes ihrerseits ein schweres, verabscheuungswürdiges Verbrechen begangen haben. Die deutsche Delegation beruft sich nicht auf diese und ähnliche Zusagen, um sich irgendwelchen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu entziehen, aber sie fühlt sich berechtigt, an sie zu erinnern, wenn man dem deutschen Volke die Verantwortung für den Ausbruch des Krieges und die Haftbarkeit für alle Kriegsschäden auferlegen will. Noch in den öffentlichen Verhandlungen kurz vor Abschluß des Waffenstillstandes wurde dem deutschen Volke versprochen, daß Deutschlands Schicksal eine grundlegende Änderung erfahren würde, wenn man es von dem seiner Herrscher trennte. Die deutsche Delegation möchte Eure Excellenz nicht dahin verstehen, daß die Zusage der alliierten und assoziierten Regierungen, damals nur eine Kriegslüge war, um den Widerstand des deutschen Volkes zu lähmen, und daß diese Zusage heute zurückgenommen werden soll.

Schließlich macht Eure Excellenz geltend, daß die alliierten und assoziierten Mächte das Recht haben, Deutschland nach denselben Methoden zu behandeln, die es beim Frankfurter Frieden und beim Frieden von Brest-Litowsk seiner-

seits angewandt habe. Die deutsche Delegation unterläßt es vorläufig, zu prüfen, inwiefern sich jene beiden Friedensschlüsse von dem heute vorliegenden Friedensentwurf unterscheiden, denn für die alliierten und assoziierten Regierungen ist es heute zu spät, auf jene Präjudizien einen Rechtsanspruch zu gründen. Der Augenblick hierfür war gekommen, als sie vor der Wahl standen, die 14 Punkte des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika als Friedensbasis anzunehmen oder abzulehnen. In diesen 14 Punkten wurde ausdrücklich die Wiedergutmachung des Unrechts von 1870 und 1871 verlangt und von dem Frieden von Brest-Litowsk als von einem abschreckenden Beispiel gesprochen. Die alliierten und assoziierten Regierungen haben es damals abgelehnt, sich einen Gewaltfrieden der Vergangenheit zum Muster zu nehmen. Das deutsche Volk, das niemals die Verantwortlichkeit für den Ausbruch des Krieges auf sich genommen hat, kam mit Recht verlangen, daß ihm seine Gegner mitteilen, aus welchen Gründen und mit welchen Beweismitteln sie seine Schuld an allen Schäden und Leiden dieses Krieges als Unterlage der Friedensbedingungen machen. Es kann sich daher nicht mit der Bemerkung abweisen lassen, daß das von der alliierten und assoziierten Regierung durch eine besondere Kommission in der Frage der Verantwortlichkeit gesammelte Material eine innere Angelegenheit dieser Regierungen sei. Diese Lebensfrage des deutschen Volkes muß in aller Öffentlichkeit erörtert werden. Die Methoden der Geheimdiplomatie sind hierbei nicht am Platze. Die deutsche Regierung behält sich vor, auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung. gez. Brockdorff-Rantzau.

Clemenceaus Antwort betr. die deutsche Westgrenze und das Saarbecken.

Versailles, 27. Mai. Die deutsche Delegation hat auf ihre beiden Noten zu den Bestimmungen des Friedensvertrages betr. die deutsche Westgrenze und das Saarbecken von Clemenceau nachstehende Antwort erhalten:

Herr Präsident! Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Schreiben vom 13. und 16. Mai zu bestätigen. Da die beiden Schreiben den nämlichen Gegenstand betreffen, ziehe ich es vor, sie zusammen zu beantworten. Was die in diesen Schreiben niedergelegten allgemeinen Bemerkungen betrifft, so bestreite ich festerlich im Namen der alliierten und assoziierten Regierungen, daß, wie Sie behaupten, im Friedensvertrag deutsche Gebiete gleich Schachfiguren zum Gegenstand eines Handels zwischen verschiedenen Souveränitäten gemacht werden. Tatsächlich werden die Wünsche der Bevölkerung der sämtlichen besetzten Gebiete in Berücksichtigung gezogen werden. Die Modalitäten dieser Volksbefragung wurden im Hinblick auf die außerordentlichen Verhältnisse mit Sorgfalt erwogen. In dem an Belgien abgetretenen Gebiet ist der öffentlichen Meinung jede Freiheit gewährleistet, um sich binnen einer Frist von sechs Monaten auszusprechen. Die einzige Ausnahme wird dort für denjenigen Teil von Breusch-Warresnet gemacht, der sich westlich der Straße von Lüttich nach Wachen hinzieht, dessen Bevölkerung weniger als 500 Einwohner umfaßt und dessen Waldbestand an Belgien abgetreten wird, als Teil der Wiedergutmachung für die von Deutschland in Belgien vorgenommenen Zerstörungen von Waldbeständen. — In bezug auf Schleswig-Holstein ist zu bemerken, daß sich die Bevölkerung auf Wunsch der dänischen Regierung mit der Angelegenheit befassen wird. — Die vorgeschlagene Abgabe von deutschen Kohlenbetriebs-Aktien würden eine schwierige Lage für die französischen Aktionäre schaffen. Die vollständige Übergabe der in der Nähe der französischen Grenze liegenden Gruben ist die einfachste Entschädigung für die in Frankreich zerstörten Bergwerke. — Gewisse Stellen in Ihrem Schreiben vom 13. Mai scheinen eine gewisse Ungenauigkeit der Auslegung unserer Artikel zu verraten. Um die Höhe der Zahlung in Gold bei einem eventuellen Rücklauf der Bergwerke im Saargebiete zu vermeiden, beschloßen die alliierten und assoziierten Regierungen diese Bestimmungen zu ändern. Sie schlagen vor, der Bestimmung folgende Fassung zu geben: Die Verpflichtung Deutschlands, seine Zahlungen auszuführen, wird von der Entschädigungskommission in Erwägung gezogen werden. Deutschland kann eine Hypothek dafür geben, deren Höhe die Kommission bestimmen wird.

Eine Mahnung Graf Bernstorffs.

Der Berliner Korrespondent des „Giornale d'Italia“ erhielt vom früheren deutschen Botschafter in Washington Grafen Bernstorff folgende Erklärungen: Das Wilson-Programm, das auf den großen Prinzipien der Selbstbestimmung der Völker über ihr Geschick fußt, bietet eine gerechte und endgültige Lösung der elsaß-lothringischen Frage, die den Frieden der Welt gemäß der Ansicht der Generale seit 43 Jahren verwirrt. Wenn Frankreich sich mit Deutschland auf der Basis dieses Programms verständigt, indem es die Wiedergutmachungen, die wir versprochen haben, und die militärischen Garantien, die es nur wünschen kann, annimmt, wird die Revanche-Idee endgültig aus der Welt geschafft sein und zwischen den zwei Völkern wird dann auf ein Jahrhundert hinaus Einvernehmen hergestellt sein aber wenn im Gegenteil unsere Gegner das Programm Wilsons, das sie selbst unterschrieben haben, wie einen Felsen Papier behandeln, wenn es die Regierungen sind und nicht vielmehr die Völker, welche über Elsaß-Lothringen entscheiden, wenn es uns unserer rheinischen Provinzen zu berauben sucht, wenn die Militärs uns wirtschaftlich erwürgen wollen, welche Politik soll dann die Zukunft annehmen, wenn nicht die der Revanche? Möge Frankreich das bedenken, so lange es noch Zeit ist.

Die Deutsch-Oesterreicher.

St. Germain-en-Laye, 26. Mai. Dem Präsidenten der Friedenskonferenz, Clemenceau ist eine Note der deutsch-österreichischen Delegation überreicht worden, in der die Delegation um baldige Eröffnung von Unterhandlungen mit Deutsch-Oesterreich bittet, damit die Entscheidung, von der das Schicksal und die Zukunft des unter der Ungewissheit und Angst leidenden Volkes abhängt, nicht weiter aufgeschoben wird.

Die Maas- und Scheldesfrage.

London, 25. Mai. „Daily Chronicle“ schreibt über die Revision des Vertrages des Jahres 1839: Die Politik Hollands ist, was die Maas- und Scheldesfrage anbetrifft, bis jetzt zuviel von persönlichem Interesse geleitet gewesen. Der Konflikt wünschte soviel wie möglich den Fortschritt Antwerpens zu Ruhen von Rotterdam zu hemmen. Diese schweren wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten müssen wieder gut gemacht werden. Belgien muß das Recht erhalten, die Schelde als militärischen Marineausgang zu benutzen. England und Frankreich werden in dieser Richtung Belgien ihre Unterstützung zukommen lassen. Holland muß zeigen, daß es einsieht, wie die Fortsetzung einer gegen seinen Nachbar gerichteten Politik seine Lage für die Zukunft schwer kompromittieren würde.

Politische Rundschau.

Die Spitze der evangelischen Landeskirche.

Nach der vorläufigen preussischen Verfassung sind die Rechte des Königs, soweit er oberster Bischof der evangelischen Landeskirche war, auf drei evangelische Minister übergegangen. Das Staatsministerium hat die Rechte in die Hände des Eisenbahnministers Dejer, des Finanzministers Südekum und des Ministers des Innern Seine gelegt.

Generalfeldmarschall von Hindenburg.

Basel, 27. Mai. (Savas.) Feldmarschall von Hindenburg hat die Absicht, sich eine gewisse Zeit lang in der Schweiz aufzuhalten, und hat die schweizerischen Behörden um die dazu erforderliche Ermächtigung ersucht.

Abbau der Soldatenräte.

Mit der fortschreitenden Auflösung des Friedensheeres sind die Soldatenräte in dem bisherigen Umfange entbehrlich geworden. Eine neue Verfügung des Kriegsministeriums trägt diesen Verhältnissen Rechnung und leitet den Abbau der Soldatenräte ein. Es ist bestimmt worden, daß sich mit den Truppenteilen und sonstigen Formationen gleichzeitig ihre Soldatenräte auflösen und zwar spätestens, wenn die Gesamtstärke an Unteroffizieren und Mannschaften unter die Zahl von 300 fällt. Bei allen Behörden, Anstalten und Schulen, die schwächer als 300 Köpfe sind, treten ehrenamtlich tätige Vertrauensleute an die Stelle der Soldatenräte.

Die Verhältnisse in Rußland.

Kopenhagen, 27. Mai. Meldungen aus estländischer Quelle besagen, daß die Nordarmee große Fortschritte an der Eisenbahn Narva-Petersburg gemacht habe. Augenblicklich ist sie im Besitze von Bologoje, das nur 60 Kilometer von Petersburg entfernt ist. Tausende von Bolschewiken sind gefangen genommen und viel Kriegsmaterial erbeutet worden.

Drei Kriegsschiffe der Bolschewiken sollen Kronstadt verlassen haben und sich im Kampf mit englischen Einheiten befinden.

Von der Boga- und Dwina-Front werden zahlreiche Desertionen der Bolschewiken gemeldet. Die Moral in der Bolschewiken-Armee ist sehr minderwertig. Die Unzufriedenheit ist auf die Nichterfüllung der Versprechen ihrer Führer, die kürzlichen Niederlagen, das Erscheinen der englischen Flotte sowie die Tatsache zurückzuführen, daß die Alliierten Nordrussland nicht räumen. Desertoren geben zu, daß sie von ihren Führern betrogen worden sind.

— Telegramme aus Helsingfors melden, daß die Drucker der Bolschewiken in Petersburg und Penza täglich für 310 Millionen Banknoten herstellen.

Kleine Chronik des Auslandes.

Rom, 27. Mai. Der ukrainische Graf Michel Tiflencz ist, mit einer besonderen Mission betraut, in Rom eingetroffen. In päpstlichen Kreisen mißt man diesem Besuche große Bedeutung bei.

Paris, 27. Mai. Der Redakteur Frischauer der „Neuen Freien Presse“ soll, wie französische Blätter behaupten, von der Liste der österreichischen Pressevertreter bei den Friedensverhandlungen gestrichen sein und sich bereits auf der Heimreise befinden.

Genf, 27. Mai. Der Kaiser Karl und sein Gefolge sind von St. Gallen kommend in Non eingetroffen und haben die Villa Frangis bezogen.

Ottawa, 27. Mai. Das kanadische Parlament hat mit 87 gegen 43 Stimmen eine Tagesordnung angenommen, um den König von England zu bitten, in Zukunft sich der Verleihung von Titeln an kanadische Bürger zu enthalten.

Lokalnachrichten.

Rödingstein, 28. Mai.

* Berichtigung betr. Aufstellung der Vermögensverzeichnisse. Unter Bezugnahme auf unsere Notiz in letzter Nummer ist nachzutragen, daß entgegen dieser Meldung die Frist zur Aufstellung der Verzeichnisse im Kreise Rödingstein bis zum 20. Juni erweitert ist.

* Eine Viehzählung zu statistischen Zwecken findet am 2. Juni statt. Ihre Durchführung ist Sache der Gemeindebehörden. Jeder Viehbesitzer sollte im eigenen Interesse um das Zustandekommen eines einwandfreien Ergebnisses bemüht sein, ganz abgesehen von den hohen Strafen, denen er sich im Falle wissentlicher falscher Angaben aussetzt. (Siehe Bekanntmachung.)

* Den Ausweis nicht vergessen. Die militärpolizeiliche Zugkontrolle ist seit einigen Tagen verschärft worden. Wer ohne Ausweis betroffen wird, auch wenn er ihn nur vergessen hat, setzt sich der Gefahr der sofortigen Festnahme und späterer Bestrafung aus. Auch innerhalb der Gemarkungen (bei der Feldarbeit) findet Kontrolle statt.

* Kassauische Landesbank und Sparkasse im Jahre 1918. Aus dem soeben erschienenen Jahresbericht der Direktion der Kassauischen Landesbank teilen wir folgendes mit: Die Geschäftsentwicklung im abgelaufenen Jahre stand wie in den Vorjahren ganz unter dem Einfluß der durch den Krieg geschaffenen besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse. Das Waffenstillstandsabkommen und die Revolution zeitigten besondere Erscheinungen auf dem Gebiet des Geldverkehrs, die sich hauptsächlich durch starke Abhebungen im Spar- und Kontokorrentverkehr bemerkbar machten. Der in dem letzten Jahre bereits festgestellte starke Geldzufluß erhöhte sich in erheblichem Maße. Die Geldflüssigkeit war für den Abfluß der Landesbank-Schuldverschreibungen von günstigem Einfluß. Es wurden im ganzen rund 25,5 Millionen Mark abgesetzt und zwar hauptsächlich 4prozentige zu steigenden Kursen.

Erheblich stärker war der Zugang der Spareinlagen, der eine bisher niemals erreichte Zunahme des Einlagebestandes um rund 70 000 000 M. erbrachte, jedoch sich der Einlagebestand Ende 1918 auf 277 Millionen Mark erhöhte. Gleichfalls in bisher nicht erreichtem Maße wuchs der Betrag der Depositen- und Kontokorrent-Gelder, die um 35 Millionen Mark zunahm und damit einen Bestand von 88 Millionen Mark erreichten. Sehr erheblich war die Zunahme der offenen Depots, deren Nennwert sich um 34 Millionen auf 282 Millionen Mark erhöhte, während die Postenzahl der Depots um 2683 auf 23 745 stieg. Die Nachfrage im Hypothekengeschäft war gering. Dagegen verstärkten sich die Rückzahlungen noch gegenüber dem Vorjahre, so daß eine Verminderung des Hypothekenbestandes von Landesbank und Sparkasse um insgesamt 8 Millionen Mark eintrat. Im Vordergrund standen demgegenüber die eigentlichen Kriegsaufgaben, nämlich in erster Linie die Beteiligung an der Zeichnung und die Vermittlung fremder Zeichnungen auf die 8. und 9. Kriegsanleihe. Es konnten insgesamt gezeichnet werden: Auf die 8. Kriegsanleihe 62,8 Millionen Mark in 77 006 Posten, auf die 9. Kriegsanleihe 48,6 Millionen Mark in 29 970 Posten, zusammen für alle Zeichnungen 432 Millionen Mark in 445 175 Posten. Eine weitere wichtige Aufgabe bildet die Gewährung von Vorschüssen an Gemeinden, Kreise und sonstige Kommunalverbände, die eine Höhe von 93 Millionen Mark erreichten. Aus den Betriebsüberschüssen mußten erhebliche Beträge für die Ergänzung der Rücklagen und für die Abschreibung auf Wertpapiere verwendet werden. Zur Verfügung des Kommunalverbandes bleiben 600 000 Mark. Von weiteren Kriegsaufgaben seien noch erwähnt: Die Verwaltung der Kassauischen Kriegsver sicherung auf Gegenseitigkeit für Kriegsteilnehmer und die Verwaltung der Kriegshilfskasse für die selbständigen Kriegsteilnehmer des Mittelstandes. Infolge der durch das Geldhamstern hervorgerufenen Knappheit an Geldzeichen entschloß sich der Bezirksverband zur Ausgabe eines Kriegsnotegeldes unter Vermittlung der Kassauischen Landesbank. Es wurden bis zum Jahreschluß etwa 5 Millionen Mark in 5, 10, 20 und 50 Markscheinen in den Verkehr gebracht. An Stelle des bisherigen Landesbankgesetzes vom 6. April 1902 trat am 1. Oktober 1918 die vom Kommunaltag am 10. Mai 1918 beschlossene, durch königliche Verordnung vom 5. September 1918 genehmigte Satzung der Kassauischen Landesbank und der Kassauischen Sparkasse, die u. a. die Ausdehnung der Beleihungsgrenze für Hypotheken von 50 auf 60 Prozent des Wertes und die Hergabe zweier Hypotheken bis zu 75 Prozent des Wertes gegen Gemeindebürgschaft gestattet. Die Kassauische Lebensversicherungsanstalt wurde unter Ausdehnung ihres Geschäftsgebietes auf den Regierungsbezirk Rassel zu einer Hesse-Kassauischen Lebensversicherungsanstalt ausgebaut, deren Verwaltung durch die Direktion der Kassauischen Landesbank und der Landestreditkassen in Rassel unter Beteiligung der Kommunalstände der beiden Regierungsbezirke geführt wird, während die laufenden Geschäfte durch den Direktor Dr. Weiß wahrgenommen werden.

Neuenhain, 27. Mai. Herr Bautechniker Heinrich Becker von hier erhielt Lehrauftrag an eine gewerbliche Fortbildungsschule.

Altenhain, 27. Mai. Das Fest der Silbernen Hochzeit begingen die Eheleute Gottschalk im sogenannten „Schweizerhäuschen“.

§ Fischbach, 27. Mai. Am vergangenen Sonntag spielte die 1. Elf des Sportvereins Alemannia-Fischbach gegen die zweite des Fußballklubs Königstein. Trotzdem Fischbach mit nur 9 Mann spielte, konnte Fischbach nach dauernd überlegenem Spiel mit 4:2 Toren als Sieger den Platz verlassen.

Von nah und fern.

Frankfurt, 27. Mai. Bei einem Einbruch in das Modewarenhaus von Gebr. Robinson an der Zeil in der Nacht zum Freitag wurden für annähernd 40 000 M. Wollstoffe gestohlen. Auf Wiedererlangung der Waren ist eine Belohnung bis zu 3000 M. ausgesetzt.

Ufingen, 27. Mai. Zu der Feststellung von 457 Zentnern Fehlmengen Zucker bei der Verteilungsstelle des Kreises Ufingen veröffentlicht Bürgermeister Vikmann-Ufingen, der die Zuckerbewirtschaftung leitete, Gutachten von Sachverständigen und Kaufleuten. Danach ist der festgestellte Verlust von 457 Zentnern, der rund 5 Prozent der Gesamtmenge beträgt, unter Berücksichtigung der unsicheren Verhältnisse, des schlechten Packmaterials und der Verteilung in kleinen Posten als normal zu betrachten.

Aus dem Rheingau, 27. Mai. Ein Waldbrand, der eine Ausdehnung erreichte, wie sie für unsere Verhältnisse selten ist, wütete am Sonntag auf dem Ramm des Rheingaugebirges am Erbacher Kopf zwischen Schlangenbad und der Hallgartener Zange. Bis zum Abend war das Feuer, dessen Ursache vielleicht auf Unvorsichtigkeit beim Feuermachen zurückzuführen ist, auf seinen Herd beschränkt. Der Schaden wird als erheblich bezeichnet.

Zweibrücken, 27. Mai. Das Schwurgericht verhandelte am Samstag gegen den Spengler Josef Reinhard und den Kriegsinvaliden Friedrich Amberger, beide aus Speier, die des Raubmordes an dem Weinhändler Schott in Speier angeklagt sind. Die Geschworenen sprachen die beiden Angeklagten des Mordes und Raubes für schuldig, worauf beide zum Tode verurteilt wurden.

Alschaffenburg, 27. Mai. Im Stadtwalde wurde der Jagdaufseher Junfer bei einem Zusammenstoß mit Wilderern durch mehrere Schüsse in Brust und Bein schwer verletzt. Ein Wilderer wurde bei dem Ringen von dem Aufseher niedergeschossen.

Ratholischer Gottesdienst in Rödingstein. Am Donnerstag (29. Mai) ist das Fest Christi Himmelfahrt. Die Gottesdienstordnung ist dieselbe wie an Sonntagen.

Kirchliche Nachrichten aus der evangelischen Gemeinde Falkenstein: Donnerstag, 29. Mai, vormittags 11 Uhr, Gottesdienst.

Umtliche Bekanntmachungen.

An die Magistrats- der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Am 2. Juni 1919 findet im Deutschen Reich eine kleine Viehzählung statt, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh erstreckt.

Dabei werden verwandt:
1. die Zählbezirksliste C,
2. die Gemeindefliste E und
3. die Kreisliste F.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, für die Gemeinde- und die Kreisbehörde auf Formular E enthalten.

Der Zählung ist wieder die Viehhaltende Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehbeständen als Zähl-einheit zu Grunde zu legen. Das Zählergebnis ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen. Die Zählbezirke sind sofort zu bilden und den früheren Zählungen möglichst anzupassen.

Die Zähler sind zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Jede Gemeinde erhält 2 Gemeindeflisten und die erforderliche Anzahl Zählbezirkslisten in doppelter Anzahl. Bei der Zuteilung an die Gemeinden ist beim Formular C die Zahl der Viehhaltenden Haushaltungen, beim Formular E die Zahl der Zählbezirke zu Grunde zu legen.

Die Magistrats- der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden erhalten die erforderlichen Formulare in den nächsten Tagen.

Ich ersuche, Sorge zu tragen, daß das Zählgeschäft am 2. Juni 1919 ohne Störung durchgeführt werden kann.

Die von den Zählern auszufüllenden Listen C sind in zweifacher Ausfertigung mit einer Ausfertigung der Gemeindefliste E bis bestimmt zum 5. Juni 1919 hierher zu senden. Diesen Termin bitte ich unter allen Umständen einzuhalten.

Im Uebrigen verweise ich die Gemeindebehörden wegen Unterweisung der Zähler und Aufstellung der Gemeindefliste auf die Erläuterungen in den Listen C und E.

Rödingstein, den 26. Mai 1919.

Der Landrat: Jacobs.

Der von der Gemeinde Altenhain angestellte Feldhüter und Wegewärter Heinrich Eichenheimer ist von mir bestätigt worden.

Die von der Gemeinde Fischbach angestellten Gemeindef- und Polizeibehörden Michael Schmidt und Nachtwächter Georg Frank sind von mir bestätigt worden.

Rödingstein i. L., den 26. Mai 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Jacobs.

Polizeiverordnung

betreffend die mit Maschinen betriebenen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Nach Verständigung mit der an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahnen beteiligten Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. wird auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1599)

über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Wiesbaden für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Schutz des Kleinbahnverkehrs.
§ 1. 1. Beschädigungen der Kleinbahnen oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör sind verboten.

2. Es ist verboten, unbefugt Signale zu geben, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen, dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu betätigen, Kleinbahnen zu verschieben, die freie Fahrt der Kleinbahn durch Aufstellen von Fahrzeugen oder Vieh oder durch Niederlegen von Gegenständen auf oder neben der Fahrbahn zu behindern, sowie andere Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb stören.

3. Die Fahrgäste und das sonstige Publikum haben den Anordnungen der sich als Kleinbahnpolizeibeamte ausweisenden Kleinbahnbediensteten Folge zu leisten.

A. Vorschriften für diejenigen Teile der Kleinbahnen, die öffentliche Wege benutzen.

§ 2. Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lauffuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Geleise genügenden Raum bietet, verboten.

§ 3. Bei Annäherung eines Zuges oder bei Erlösen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter und Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben.

§ 4. Wenn an den Haltestellen Kleinbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit so weit zu mäßigen und Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

B. Vorschriften für diejenigen Teile der Kleinbahnen, die öffentliche Wege nicht benutzen.

§ 5. 1. Das Betreten der Bahnanlagen der außerhalb öffentlicher Wege liegenden freien Strecke ist ohne Berechtigungsausweis nur gestattet:

a) den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
b) den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,

c) den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und Steuerwesens, so weit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngeländes notwendig ist,

d) den zur Besichtigung dienstlich entsandten Offizieren.

2. Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Berechtigungsausweis nur den unter 1. genannten Personen und außerdem den Postbeamten gestattet, so weit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt.

3. Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Berechtigungsausweis befugten Personen haben sich, so weit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, über ihre Person auszuweisen.

4. Das Betreten der Uebergänge ist nur insoweit gestattet, als sie nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

5. Es ist untersagt, Schranken oder Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu behindern.

6. Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleißen über die Bahn geschafft werden.

II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 6. 1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverkleidung während der Fahrt, das Sitzen auf den Plattformen, der Aufenthalt auf den Trittbrettern, das Aufsteigen auf einen vom zuständigen Bahnbediensteten als „Beleg“ bezeichneten Wagen und das Verweilen des trotzdem Aufgestiegenen in einem solchen Wagen ist verboten. Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

2. Der Aufenthalt auf den Plattformen ist verboten, soweit er nicht durch Anschlag auf der Plattform ausdrücklich gestattet ist.

3. Das Ein- und Aussteigen ist nur an Haltestellen und auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

§ 7. Personen, die durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen.

§ 8. Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, die als für Raucher bestimmt bezeichnet sind; auf der Plattform nur dann, wenn eine Anordnung gemäß § 6 Absatz 2 nicht entgegensteht.

§ 9. 1. Die Mitnahme von geladenen Schusswaffen sowie von Gefährstoffen, welche durch Umfang, üblen Geruch oder durch Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagen-

abteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen in Personenwagen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoß getragen und die Mitreisenden durch sie nicht belästigt werden;

b) Hunde jeder Größe, wenn ihren Besitzern ein besonderes Abteil zur Verfügung gestellt werden kann oder ihre Mitführung nach anderweitigen, von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beförderungsbedingungen gestattet ist.

3. Jede Verunreinigung der Personenwagen, insbesondere auch das Ausspucken auf den Boden des Personenwagens ist verboten.

§ 10. Personen, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben, unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Warteraum oder den Wagen sofort beim nächsten Halten zu verlassen.

III. Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird die von mir erlassene Polizeiverordnung vom 13. Dezember 1909 aufgehoben.

Wiesbaden, den 31. Juli 1913.

Der Regierungspräsident. J. A. Berger.

Wird veröffentlicht.

Königstein im Taunus, den 14. Mai 1919.

Der Bürgermeister. J. B. Brühl.

Die französische Militärbehörde gibt bekannt:

Alle Gesuche um Zulassung von Verheirathungen, Versammlungen, überhaupt alle Anträge, die einer Genehmigung bedürfen, sind bei den Gemeindebehörden einzureichen.
Königstein i. T., den 23. Mai 1919.
Der Bürgermeister J. B. Brühl.

Betr. Hühnerhalter.

Die Hühnerhalter werden ersucht, regelmäßig ihre abgabepflichtigen Eier **Montags und Donnerstags**, vormittags von 8-12 Uhr, im Lebensmittelbüro (Bierhalle), Zimmer Nr. 2, abzuliefern.
Königstein im Taunus, den 19. Mai 1919.
Der Magistrat. J. B. Brühl.

Die Gebörle

zur Zahlung der Beiträge zur Oeffen-Nassauischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt liegt in der Zeit vom **28. Mai bis 10. Juni** d. J. zur Einsichtnahme auf der hies. Stadtkasse in den Rathenstunden offen. Außerdem werden dort B. littenklärungen zur Dapflicht-Verlängerung anhalt entgegengenommen.
Königstein i. T., den 26. Mai 1919.
Der Magistrat. J. B. Brühl.

Betr. Anbau- und Ernteflächenhebung.

Die noch rückständigen Fragebogen betr. Anbau- und Ernteflächenhebung sind spätestens bei Vermeidung von Strafen bis zum **30. Mai** auf dem Rathaus hier selbst abzuliefern.
Königstein (Taunus), den 27. Mai 1919.
Der Magistrat. J. B. Brühl.

Brennholzversteigerung.

Am **Montag**, den 2. Juni 1919, werden im hiesigen Stadtwald **District Strinkopf** 13800 Reiserwellen und **District Schmutteröder** 1800 m Nichtenstochholz öffentlich versteigert. Zusammenkunft vormittags um 11 Uhr an der Herzog Adolph-Anlage.
Königstein (Taunus), den 24. Mai 1919.
Der Magistrat. J. B. Brühl.

Bekanntmachung.

Am **Samstag**, den 31. Mai, mittags 12 Uhr, wird ein alter **Hühnerherd** auf Zimmer 4 des Amtsgerichts versteigert.
Königstein, den 26. Mai 1919.
Das Amtsgericht.

Die Forstkasse Königstein i. T.

ist am **30. Mai und 5. Juni**

geschlossen.

Gras-Versteigerung.

Dienstag, den 3. Juni d. J., vormittags 9 1/2 Uhr, wird der Grauwiese der selbstbewirtschafteten Wiesen in der Gemarkung **Königstein** öffentlich meistbietend versteigert. Bei Bargzahlung kann Zahlungsausstand bis Martini l. J. gewährt werden.
Zusammenkunft: Obere Dohlwiese bei Parzelle Nr. 1.
Höchst a. M., den 27. Mai 1919.
Domänen-Rentamt.

Empfehle mich in

Anfertigung von Spinnrädern und

kleinen Leiterwagen, :

Reparaturen an Schirmen, Stöcken, Pfeifen und

Zigarrenspitzen, sowie in allen in mein Fach

einschlagenden Arbeiten.

Achtungsvoll

Sebastian Glässer, Drechslermeister,

Königstein im Taunus, Hauptstr. 2, im Laden

Brautpaar

sucht per 1. Juli oder auch

später in Königstein

2-Zimmerwohnung

nebst Küche. Gef. Angebote

mit Preis werden unt. Nr.

H. 66 an die Geschäftsstelle

dieser Zeitung erbeten

Schöne, große

2-3-Zimmer-

Wohnung

sofort zu vermieten

Arndtstr. 2: Königstein.

Ein **Samweizer-**

Ziegenbock,

4 Wochen alt, auch zur Zucht

geeignet, zu verkaufen

Hornau i. T., Vossstr. 3.

Eine Ziege

(Mutterlämmchen) zur Zucht

zu verkaufen

Höchststr. 3, Belkheim.

Fahrkuh

weg. Futtermangel zu verkaufen.

Hornau, Gartenstraße 5.

Ein trächtiges

Rind

zu verkaufen

Eppstein i. T., Hölzerstr. 15.

Prima schwere

Lauferschweine

eingetroffen bei

E. Gelber, Niederhofheim,

Aernu. Soden 47.

2 Fuchsstuten

oder

2 Schimmelwallach,

klein, unter vier die Wahl,

zu verkaufen

Wlth. Burkard, Niederreiffenberg.

Ein

Zugesel

mit Geschirr eventl. m. Wagen

preiswert zu verkaufen.

Näh. Cronberg (Taunus),

Fahrstraße 18.

Mehrere sechs Wochen alte

Gänse

zu billigen Tagespreisen hat

abzugeben. Adam Reuscher,

Niederhöchststadt, Wegengasse 1.

Gross- und

Kleintierhäute

werden

schnell und gut gegeben.

Zu erfragen in der Geschäftsst.

Politur

für gestrichene Fußböden

oder

Erneuerung v. Möbelanstrich

empfeht

E. Haybucher, Fischbach.

Verloren

zwischen Falkenstein u. Fuchs-

tanz eine

gelbbraune Ledertasche

enthaltend Krankengerät.

Abzugeben gegen Belohnung

gegen

in der Geschäftsstelle d. Ztg.

Zu verkaufen:

Esszimmer in Eichen:

Buffet, Zerr Tisch, 6 Stühle,

1 Bierkrant, 1 Kuchenbrett,

Kuchentisch, Schreibstisch,

Nachtisch, Kommode m. Spie-

gelauss u. u.

Radierung von Bracht

Dantals Ged. u. a. d. Bild.

Anzugeben 9-12, 3-6 Uhr.

Limburgerstrasse 361,

Königstein im Taunus.

1 großer Schrank

mit Schiebetüren, eventl. als

Glaschrank verwendbar,

zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsst.

Ernterechen

in Buchen- und Eichenholz

in großer Auswahl sowie

Bohnenstangen

hat zu verkaufen

Georg Jung, Sodgasse 4,

Königstein.

Gebrauchter leichter

Einsp.-Kuhwagen

zu kaufen gesucht.

Altehaus, Königstein.

Bon einem

eingetroffenen

Waggon

haben wir noch einige Fuhrer

abzugeben

Joh. Rowald Söhne,

Königstein i. T., Aernu. 82.

Rheinwein-

Flaschen

sowie gebrauchte

Horchen tauf

Hotel Bender, Königst.

Elegante, noch neue

Spangenschuhe,

braun Gr 38-39 zu verkaufen

oder gegen andere Gr.

zu vertauschen.

Wo, sagt die Geschäftsst. d. Z.

Zu verkaufen:

6 guternaltene

Fournierböcke

Höchststr. 2, Belkheim.

Fritz Flach, Zimmergeschäft,

Neuenhahn,

hält sich zur Anfertigung von

Handleiterwagen

und einzelnen Rädern in so-

lider Ausführung bestens em-

pfiehlt.

Auch sind solche zum Ver-

kauf vorrätig.

Juner: Mädchen

lässiges

für alle Hausarbeiten such

zu baldigem Eintritt

Hotel Bender, Kgst.

Ordentliches, fleißiges

Mädchen

in Geschäftshaus

gesucht.

Zu erfragen i. d. Geschäftsst.

Zum Servieren

sofort ein junges, nettes

Mädchen gesucht.

Café-Restaurant „Zum

Reichenbachal“ Jos. Messer.

Besseres, perfektes

3weitmädchen

per sofort oder bald nach

Köln gesucht.

Angebote unter F. W. 4094 an

Adolf Mosse, Wiesbaden.